



Nutzungsordnung für OK:TV Mainz

Der Trägerverein L:OKAL – Fernsehen & Medienbildung e.V. hat gem. § 4 Abs. 1 der OK Satzung vom 19. Juli 2021 (Staatsanzeiger S. 532) die folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Offene Kanäle (OK) sind das nichtkommerzielle Bürgerfernsehen in Rheinland-Pfalz und etablierter Teil der lokalen und regionalen Kommunikationsinfrastruktur. Sie tragen mit audiovisuellen Produktionen zur medialen Vielfalt sowie digitalen Teilhabe bei und stärken die demokratische Gesellschaft. Als Begegnungs- und Vernetzungsorte sind die Offenen Kanäle Werkstätten der Demokratie und dienen den Bürger*innen als Kompetenzzentren und Zukunftslabore. Der offene und chancengleiche Zugang wird allen Bürger*innen in Rheinland-Pfalz gewährleistet.
- (2) Die Offenen Kanäle sind Bürgermedienplattformen, die von anerkannten Träger- und/oder Fördervereinen ehrenamtlich organisiert werden und Menschen die Möglichkeit bieten, an Medien zu partizipieren. So haben alle in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, dort in eigener Verantwortung audiovisuelle Medien zu produzieren und zu verbreiten. Die Bürgermedienplattform selbst ist kein verantwortlicher Rundfunkanbieter.
- (3) Sendebeiträge und sonstige Medieninhalte dürfen keine Werbung oder Schleichwerbung enthalten und auch nicht der Werbung für politische Parteien oder sonstige politische Vereinigungen zur Vorbereitung einer Wahl dienen. Werbung politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art ist unzulässig. Produktplatzierung sowie gesponserte Medieninhalte sind nicht gestattet. Unberührt bleiben Zuwendungen Dritter an die Träger- und/oder Fördervereine Offener Kanäle zur Unterstützung ihrer Tätigkeit.
- (4) Sendebeiträge und sonstige Medieninhalte haben die Würde des Menschen zu achten und zu schützen und dürfen keine fremdenfeindliche Tendenz enthalten. Sie sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken; die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten. Sie sollen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von allen Menschen sowie zur Integration aller zu einer diversen Gesellschaft gehörenden Gruppen beitragen. Journalistische Sorgfaltspflichten sind zu beachten. Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Landesmediengesetzes.



§ 2 Grundbedingungen

(1) Um OK:TV Mainz nutzen zu können (Ausleihe und/oder Vor-Ort-Nutzung von Produktionstechnik sowie Ausstrahlung von Sendebiträgen) ist eine Registrierung bei OK:TV Mainz erforderlich. Eine Bevollmächtigung ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Als Identitätsnachweis ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Ausländische Staatsangehörige benötigen neben dem Reisepass oder einem vergleichbaren Dokument zusätzlich eine Meldebestätigung. Der Trägerverein führt die Registrierung und elektronische Speicherung der Daten nach Maßgabe der Datenschutzgesetze durch.

(2) Auch Minderjährige können OK:TV Mainz nach Registrierung nutzen. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung bzw. Übernahmeerklärung zur Sendeverantwortung einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person notwendig. Diese muss selbst bei OK:TV Mainz kostenfrei registriert und über alle Bedingungen informiert werden.

§ 3 Entgelt

(1) Zulassung nach § 5 und Verbreitung von Sendebiträgen sind kostenfrei. Der Trägerverein erhebt für sonstige Dienstleistungen von Nichtmitgliedern in OK-Träger-/Fördervereinen ein Entgelt. Diese Verwaltungspauschale beträgt pro Nichtmitglied in einem Kalenderjahr 10,00 €. Weitere Ausnahmen kann der Trägerverein beschließen.

(2) Bei Missbrauch von Produktionstechnik zum Zwecke privater und/oder kommerzieller Interessen erhebt der Trägerverein eine Strafgebühr. Die Höhe der Strafgebühr richtet sich nach den marktüblichen Ausleihkosten und wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Erst nach Begleichung der Strafgebühr ist eine weitere Nutzung von OK:TV Mainz möglich.

(3) Bei Nichteinhaltung von Buchungsterminen (z.B. Ausleihzeiten) sowie bei Missachtung der Sorgfalt gegenüber Produktionstechnik erhebt der Trägerverein eine Säumnisgebühr von 10 Euro/pro Tag. Erst nach Begleichung der Säumnisgebühr ist eine weitere Nutzung des OK möglich.

§ 4 Produktionstechnik

(1) Die Nutzung von Produktionstechnik kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Medieninhalt für Bürgermedienplattformen zu erstellen, oder sie erfolgt im Rahmen eines Projektes der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Jede andere Nutzung - insbesondere eine kommerzielle - ist unzulässig.

(2) Berechtigt zur Nutzung der Produktionstechnik sind alle Bürger*innen, die in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Studienplatz haben. Über Ausnahmen (Einschränkungen und/oder Erweiterungen) entscheidet der Vorstand des Trägervereins.



(3) Produktionstechnik ist stets mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Essen, Trinken und Rauchen in Räumen mit Produktionstechnik sind nicht erlaubt. Buchungstermine (z.B. Ausleihzeiten) sind stets einzuhalten. Sanktionen nach § 7 Abs. 1 bleiben unberührt.

(4) Buchungen von Produktionstechnik können höchstens sechs Monate im Voraus erfolgen. Pro berechnete Person können bis zu sechs Buchungen für die Produktionstechnik innerhalb des Buchungszeitraums erfolgen. Die Ausleihfrist für transportable Aufnahmetechnik beträgt maximal sieben aufeinander folgende Tage. Ausnahmen hiervon kann der Trägerverein beschließen.

§ 5 Zulassung

(1) Jeder Sendebeitrag, der von Bürger*innen angemeldet wird, bedarf einer Zulassung (Sendelizenz) der Medienanstalt RLP. Mit der Produzent*innen-Registrierung und der Abgabe einer Freistellungserklärung gilt die Sendelizenz als erteilt. Die Inhaber*innen einer Sendelizenz tragen die uneingeschränkte Verantwortung für ihren Sendebeitrag einschließlich aller eventuellen haftungsrechtlichen Folgen. Sie haben die Pflicht, ihren Sendebeitrag ab dem Tag der ersten Verbreitung für zwei Monate aufzubewahren. Im Übrigen gilt § 21 Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz (LMG).

(2) Alle Bürger*innen mit Wohnsitz oder Arbeits-, Ausbildungs- bzw. Studienplatz in Rheinland-Pfalz sind zulassungsberechtigt. Auch Minderjährige können eine Sendelizenz erhalten, notwendig hierfür ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Das Verfahren der Zulassung bei OK:TV Mainz wird nach Registrierung der zulassungsberechtigten Personen vor Ort durch den Trägerverein durchgeführt.

(3) Bürger*innen, die mit der Sendelizenz ein kommerzielles Interesse verfolgen, erhalten keine Zulassung. Im Übrigen gilt § 25 Abs. 4 LMG.

(4) Für eine Sendelizenz ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Freistellungserklärung notwendig. Im Übrigen erfolgt die Lizenzierung unter der Maßgabe, dass Sendebeträge

a) selbst produziert und selbst verantwortet sind. Im Streitfall und über Ausnahmen entscheidet die Medienanstalt RLP;

b) für deutschsprachige Zuschauer*innen sprachlich und inhaltlich nachvollziehbar sind. Dies kann bei fremdsprachigen Beiträgen insbesondere durch deutschsprachige Untertitelung, durch entsprechende Kommentierung oder durch inhaltliche Zusammenfassungen erreicht werden;

c) den allgemeingültigen technischen Mindestanforderungen entsprechen, die der Vorstand des Trägervereins festlegt und auf seiner Website veröffentlicht;

d) bei einer Neuanmeldung nicht älter als fünf Jahre seit Erstausstrahlung in einem Offenen Kanal sind. Über Ausnahmen entscheidet der Trägerverein.



(5) Konkretisierung und Umsetzung:

- Technische Mindestanforderungen an Sendebiträge bitte auf der Website einsehen;
- Vorproduzierte Sendebiträge dürfen eine Länge von 60 Minuten, Live-Sendungen eine Länge von 120 Minuten nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägervereins;
- Die Zulassung eines Sendebitrags erfolgt unter der Maßgabe, dass dieser spätestens eine Woche vor dem Sendetermin vorgelegt wird;
- Eine Jahresfreistellung mit kalenderjährlicher Gültigkeitsdauer ist möglich;
- Sendebiträge werden für einen Zeitraum von maximal einem Jahr vorgehalten und anschließend gelöscht. Über Ausnahmen entscheidet der Trägerverein.

§ 6

Programmstruktur

(1) Das Sendeprogramm besteht aus Sendebiträgen von Bürger*innen (§ 5) und aus zusätzlichen Medieninhalten (§ 8 der OK Satzung) der Träger-/Fördervereine. Sendebiträge werden in buchbarer Sendezeit oder in Form von Wiederholungen verbreitet. Dabei ist ein chancengleicher und diskriminierungsfreier Zugang zu gewährleisten. Ein Anspruch auf einen konkreten Sendetermin besteht nicht. Die Programmstruktur ist auszuweisen und öffentlich bekannt zu machen.

(2) Neben der wöchentlichen Erstsendezeit können die Sendebiträge wiederholt verbreitet werden. Dabei soll eine Selektion erfolgen, die sich an inhaltliche Qualitätsstandards, möglichen Themenschwerpunkten gem. der Programmstruktur sowie am Lokalcharakter der Inhalte zu orientieren hat. Die wiederholte Verbreitung eines Sendebitrages (aus dem Sendearchiv) ist unzulässig, wenn dessen Erstaussstrahlung länger als fünf Jahre zurückliegt. Über Ausnahmen entscheidet der Trägerverein. Auf die selektierte oder automatisierte Wiederholung von einzelnen Sendebiträgen oder Programmblöcken im Sendeprogramm besteht kein Anspruch. Eine zusätzliche Freistellungserklärung sowie Zulassung sind dafür nicht erforderlich. Bürger*innen, die keine Verbreitung ihrer Sendebiträge in der Wiederholung wünschen, müssen dies in der Freistellungserklärung dokumentieren.

(3) Feste Programmplätze für ein regelmäßiges Sendeformat können durch den Trägerverein eingerichtet und zugewiesen werden. Über Anträge auf Zuweisung eines festen Programmplatzes entscheidet der Trägerverein. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.

§ 7

Sanktionen

(1) Der Trägerverein kann durch Vorstandsbeschluss einen zeitweisen Ausschluss vom Zugang zur Produktionstechnik gegenüber Bürger*innen aussprechen, wenn diese gegen die Nutzungsordnung oder Ausleihbedingungen verstoßen. Der Ausschluss darf sich höchstens auf acht Wochen, im Wiederholungsfalle auf drei Monate erstrecken. Der Ausschluss ist der Medienanstalt RLP anzuzeigen. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde nach § 9 möglich. Der Erlass eines Hausverbotes bleibt davon unberührt.

L:OKAL – Fernsehen & Medienbildung e.V.
(Trägerverein von OK:TV Mainz)
Wallstraße 11
55122 Mainz



§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Werbung oder gesponserte Sendebeiträge ausstrahlt. Die Ordnungswidrigkeit kann von der Medienanstalt RLP mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Öffnungs- und Sendezeiten

Die Öffnungs- und buchbaren Sendezeiten bei OK:TV Mainz werden durch den Vorstand des Trägervereins festgelegt und auf seiner Website publik gemacht.

Rechtswirksam durch

Vorstandsbeschluss des Trägervereins vom 07. März 2022

H. Krüppel *Christian Wedel*

Vorstand L:OKAL e.V. (Vorsitzende und Schatzmeister)

Zustimmung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

6.4.2022  Medienanstalt
Rheinland-Pfalz
[Signature]
Türmstraße 10 • 67083 Ludwigshafen
Datum, Direktor 621-5202 0
Fax: +49 621-5202 152